



Sachstand

Einzelfragen zur Beteiligung des Bundestages nach § 48b des Bundesimmissionsschutzgesetzes

Einzelfragen zur Beteiligung des Bundestages nach § 48b des Bundesimmissionsschutzgesetzes

Aktenzeichen: WD 8 - 3000 - 072/20
Abschluss der Arbeit: 23. November 2020
Fachbereich: WD 8: Umwelt, Naturschutz, Reaktorsicherheit,
Bildung und Forschung

Die Wissenschaftlichen Dienste des Deutschen Bundestages unterstützen die Mitglieder des Deutschen Bundestages bei ihrer mandatsbezogenen Tätigkeit. Ihre Arbeiten geben nicht die Auffassung des Deutschen Bundestages, eines seiner Organe oder der Bundestagsverwaltung wieder. Vielmehr liegen sie in der fachlichen Verantwortung der Verfasserinnen und Verfasser sowie der Fachbereichsleitung. Arbeiten der Wissenschaftlichen Dienste geben nur den zum Zeitpunkt der Erstellung des Textes aktuellen Stand wieder und stellen eine individuelle Auftragsarbeit für einen Abgeordneten des Bundestages dar. Die Arbeiten können der Geheimschutzordnung des Bundestages unterliegende, geschützte oder andere nicht zur Veröffentlichung geeignete Informationen enthalten. Eine beabsichtigte Weitergabe oder Veröffentlichung ist vorab dem jeweiligen Fachbereich anzuzeigen und nur mit Angabe der Quelle zulässig. Der Fachbereich berät über die dabei zu berücksichtigenden Fragen.

Inhaltsverzeichnis

1.	Einleitung	4
2.	Einzelaspekte zur Beteiligungsbedürftigkeit der geplanten Änderung der 13./17. BImSchV	4
2.1.	Differenzierung der zeitlichen Anwendbarkeit in der 13. BImSchV	4
2.2.	Vorgaben zum Schwefelabscheidegrad für bestimmte Altanlagen	5

1. Einleitung

Am 25. Juni 2020 hat das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit (BMU) einen Referentenentwurf zur Neufassung der Verordnung über Großfeuerungs-, Gasturbinen und Verbrennungsmotoranlagen und zur Änderung der Verordnung über die Verbrennung und die Mitverbrennung von Abfällen (13./17.BImSchV) vorgelegt.¹ Der Entwurf enthält Änderungen, die der Anpassung des BImSchG an europäische BVT-Schlussfolgerungen² dienen. Dabei handelt es sich insbesondere um die luftseitigen Anforderungen des Durchführungsbeschlusses 2017/1442 der Kommission, der auf Grundlage der Richtlinie 2010/75/EU ergangen ist.³

Die Änderungsverordnung stützt sich insbesondere auf § 7 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 BImSchG. Nach § 48b Sätze 1 bis 5 BImSchG unterliegen solche Verordnungen in der Regel einem Verfahren zur Beteiligung des Bundestages, der eine Änderung der Rechtsverordnung verlangen oder diese ablehnen kann. Davon ausgenommen sind Verordnungen, die wegen der Fortentwicklung des Standes der Technik zur Umsetzung von BVT-Schlussfolgerungen nach § 7 Absatz 1a BImSchG erforderlich sind (§ 48 Absatz 1 Satz 6 BImSchG).

Ausreichend für die Notwendigkeit des Beteiligungsverfahrens ist nach herrschender Auffassung, dass eine Bestimmung der Verordnung unter die Beteiligungspflicht fällt bzw. nicht von ihr ausgenommen ist. Dann bedarf die Verordnung in Gänze der Zustimmung des Bundestages. Die Bundesregierung kann dies vermeiden, indem sie für beteiligungspflichtige und beteiligungsfreie Teile getrennte Verordnungen erlässt.⁴

2. Einzelaspekte zur Beteiligungsbedürftigkeit der geplanten Änderung der 13./17. BImSchV

2.1. Differenzierung der zeitlichen Anwendbarkeit in der 13. BImSchV

§ 26 13. BImSchV-E sieht eine Neustrukturierung der Begrifflichkeiten vor. Diese ist Teil einer erforderlichen Umsetzung von BVT-Schlussfolgerungen, wenn die Kategorien auf Ordnungskriterien beruhen, die ihre Grundlage in den BVT-Schlussfolgerungen finden. Nicht erforderlich ist hingegen, dass die BVT-Schlussfolgerungen die Begriffe schematisch selbst verwenden. Es liegt in der Funktionslogik von umsetzungsbedürftigen Rechtsakten, dass sie im Zuge der Umsetzung

1 Verfügbar unter: <https://www.bmu.de/fileadmin/Daten_BMU/Download_PDF/Glaeserne_Gesetze/19_Lp/bim-schv_13_17/Entwurf/bimschv_13_17_refe_bf.pdf> (letzter Zugriff 19.11.2020).

2 BVT = „Beste verfügbare Techniken“.

3 Durchführungsbeschluss 2017/1442 der Kommission vom 31. Juli 2017 über Schlussfolgerungen zu den besten verfügbaren Techniken (BVT) gemäß der Richtlinie 2010/75/EU des Europäischen Parlaments und des Rates für Großfeuerungsanlagen, ABl. 2017 EU L 212/1, verfügbar unter <<https://op.europa.eu/de/publication-detail/-/publication/4802b800-831c-11e7-b5c6-01aa75ed71a1/language-de/format-PDFA1A>>. Siehe auch die Begründung des Referentenentwurfs, aaO, S. 94.

4 Jarass, in Jarass, BImSchG, 13. Auflage 2020, § 48b Rn. 4 f.; differenzierend Hentschel/Roßnagel, § 48b, Rn. 5 und 22, die nur bei § 48b Satz 6 BImSchG die Rechtsverordnung als Einheit sehen wollen.

an innerstaatliche Regulationsstrukturen angepasst werden. Mit Blick auf § 26 13. BImSchV-E ergibt sich nach diesem Maßstab Folgendes:

Neu eingeführt wird die Kategorie der „2003-Altanlage“ (Absatz 3), die nach bislang geltender Rechtslage als „Altanlage“ bezeichnet wurde. Die Zeiträume der verschiedenen Kategorien ergeben sich aus den zeitlichen Differenzierungen des Durchführungsbeschlusses 2017/1442. Der Zeitpunkt der Veröffentlichung des Durchführungsbeschlusses 2017/1442 markiert dabei die Grenze zwischen bestehenden Anlagen und neuen Anlagen.⁵

Auf eine Inbetriebnahme vor dem 7. Januar 2014 („Altanlage“ in der Terminologie von § 26 Absatz 1 13. BImSchV-E) verweist der Durchführungsbeschluss 2017/1442 beispielsweise in den Fußnoten der Tabellen 3, 4, 6, 9 und 14. Auf eine Inbetriebnahme vor dem 27. November 2003 (2003-Altanlage in der Terminologie von § 26 Absatz 3 13. BImSchV-E) verweist der Durchführungsbeschluss in den Tabellen 14, 15, 24 und 34.

Da die Neustrukturierung der Umsetzung der BVT-Schlussfolgerungen dient, löst § 26 13. BImSchV-E keine Beteiligungspflicht nach § 48b BImSchG aus.

2.2. Vorgaben zum Schwefelabscheidegrad für bestimmte Altanlagen

§ 28 Absatz 10 Nummer 1 und 2 13. BImSchV-E sieht für bestimmte Altanlagen vor, dass diese einen Schwefelabscheidegrad von mindestens 92 Prozent einhalten müssen.

Dieser Grenzwert entspricht dem geltenden § 4 Absatz 11 13. BImSchV.⁶ Es handelt sich dabei also nur um eine begriffliche Anpassung, die auf der oben angesprochenen zeitlichen Differenzierung in der Anwendbarkeit beruht. Auch wenn dieser Grenzwert sich nicht in der Durchführungsverordnung findet, liegt damit materiell keine Änderung des geltenden Rechts vor (ähnlich wie bei Teilen des § 28 Absatz 4 13. BImSchV-E). Die rein begriffliche Anpassung der Systematik ist auch hier keine Änderung, die das Beteiligungsverfahren des § 48 BImSchG auslöst.

5 Siehe auch die Begriffsdefinition in der Anlage des Durchführungsbeschlusses 2017/1442, ABl. EU 2017 L 212/6 sowie die Begründung des Referentenentwurfs, aaO, S. 96.

6 Siehe auch die Begründung zu § 28 Absatz 10, Referentenentwurf, aaO, S. 125.